

VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766

Nr. 09/2013

Potsdam, 05.09.2013

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

2.4 - Vergütungsvereinbarung mit der AOK Nordost erfolgreich abgeschlossen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG MIT DER AOK NORDOST ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

Der Vorstand der KZVLB ist erfreut darüber, Ihnen mitteilen zu können, dass mit der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse (im Folgenden AOK) eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, die für Sie – die Zahnärzteschaft – äußerst positive Regelungen enthält.

Da die Aufsichtsbehörde – das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Vergütungsvereinbarungen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage beanstanden kann, gelten nachfolgend aufgeführte Regelungen unter Vorbehalt; entsprechende Zahlungen müssen mithin – wie auch in der Vergangenheit – unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen.

A. Folgende Punktwerte wurden vereinbart:

	IP/FU	KCH/PA/KB	KFO	Gutachten	Versandkosten
01.01.2013 – 31.03.2013	0,8962 €	0,8614 €	0,7697 €	0,8614 €	
01.04.2013 – 31.12.2013	0,96 €	0,9175 €	0,8277 €	0,9175 €	
ab 01.07.2013					3,78 €

B. Weiter ist Folgendes hervorzuheben:

- Es konnte erneut ein Kopfpauschalvertrag (Überstellervertrag) vereinbart werden.
- Weiter ist es gelungen, einen Zweijahresvertrag - also für den Zeitraum 2013 und 2014 - mit der AOK abzuschließen. Somit besteht für Sie bereits jetzt eine nicht zu unterschätzende Vergütungssicherheit.
- Außerdem konnte erreicht werden, dass tatsächlich sämtliche Leistungen, die mit dem erforderlichen Aufsuchen von Versicherten, die
 - einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI zugeordnet sind
 - Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten oder
 - dauerhaft erheblich in ihrer Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI eingeschränkt sind

und die die Zahnarztpraxis aufgrund dieser eben genannten Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Einschränkung nicht oder nur mit hohem Aufwand aufsuchen können, im Zusammenhang stehen (also alle Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 i SGB V) sowie die entsprechenden Annexleistungen und das Wegegeld keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Ausgabenvolumens finden. **Das heißt: Diese gesamten voraufgeführten Leistungen werden extra budgetär im Rahmen der Einzelleistungsvergütung vergütet!**

- Ebenfalls unberücksichtigt bleiben künftig die zahntechnischen Leistungen sowie Material- und Laborkosten für alle Bema-Teile; also nicht nur für Kfo und ZE. Diese Leistungen werden im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung gesondert erstattet.

5. Darüber hinaus ist es dem Vorstand gelungen, hinsichtlich des Ausgabenvolumens Ausgleichsmechanismen zu schaffen, die größtmögliche Abrechnungssicherheit bieten.
6. Wie Sie der o. g. Punkwerttabelle vielleicht schon entnommen haben, konnte die bisher geltende Differenz zwischen Kfo- und KCH-Punktwert erheblich reduziert werden. Endlich besteht wieder – wie einstmals vom Gesetzgeber vorgesehen – nur noch eine Differenz von ca. 10 %.
7. Ferner ist mit diesem Vertrag auch der Umstellung auf das Wohnortprinzip (ab 01.01.2014) Rechnung getragen worden.
8. Und schließlich konnte auch dieses Mal wieder die Weitergeltung folgender Vereinbarungen erreicht werden:
 - a) Die Vergütung für Leistungen, die für Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V erbracht wird, erfolgt wieder außerhalb des Budgets. Somit finden weder die Regelungen aus dem Verteilungsmaßstab noch zur Degression Anwendung.
 - b) Im Prothetikbereich können auch zukünftig unaufschiebbare Wiederherstellungen und Reparaturen als Akutversorgung ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden.
Dieser Genehmigungsverzicht gilt auch für sog. Härtefälle.
 - c) Nach wie vor sind sämtliche Mischfälle, d. h. Regelleistungen und/oder gleichartige Leistungen in Verbindung mit andersartigen Leistungen, über die KZV Land Brandenburg abzurechnen.
 - d) Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen gilt auch weiter.

Abschließend wollen wir darauf hinweisen, dass diese hier vorgestellte Vergütungsvereinbarung quasi nur einen Teil eines „Vertragsgesamtpaketes“ mit der AOK darstellt.

Wie wir Ihnen bereits mit Mitgliederrundschreiben mitteilten, ist die Vergütungsvereinbarung eingebettet in ein Rankenvertragswerk, das die Vergütungsvereinbarung sinnvoll abrundet:

- Vertrag Junge Zähne – neues kinderzahnärztliches Versorgungsprogramm (Früherkennung von Karies bei Kindern bis zum sechsten Lebensjahr)
- Mehrkostenvereinbarung bei der Kieferorthopädischen Behandlung
- EndoVertrag – Vereinbarung zur besonderen zahnärztlichen Versorgung bei der endodontischen Behandlung
- Vertrag zur Fissurenversiegelung von Prämolaren
- Narkosevertrag – Vertrag über die Behandlung behinderter Personen unter Narkose
- Innovationsvereinbarung über den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr für Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB V.

Für Fragen steht Ihnen der Vorstand selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Angela Fina, Telefon 0331 2977-338, angela.fina@kzvib.de